Stadtgemeinde Trieben • Triebener Bundesstraße 10 • 8784 Trieben

Trieben, am 12.06.2025

Kundmachung

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 15/2022, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 96/2019

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trieben vom 19.06.2024 und am 26.03.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.06.sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.14 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 4.06 sowie die FWP-Änderung Nr. 4.14 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 05.06.2025, GZ.: ABT13- 576794/2023-64 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Stadtgemeinde Trieben (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag – Donnerstag von 08:00 – 12:30 sowie Montag und Dienstag von 13:30 – 16:00 und Freitag von 08:00 – 12:00

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

Klaus-Emmerich Herzmaier

STADTGEMEINDE TRIEBEN
Triebener Bundesstraße 10
8784 Trieben, Austria
Tel.: +43 (0) 3615 / 23 22
E-Mail: rathaus@trieben.net
trieben.net

angeschlagen am 12.06.2025
abgenommen am 26.06.2025

Stadtgemeinde: Trieben
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG Vf. 4.14
„PV-Freiflächenanlage Tadler“

gemäß § 38 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

1. **Endbeschluss**: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Flächenwidmungsplan 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.14 „PV - Freiflächenanlage Tadler“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2347/RO/01.2 - FWP, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024, beschlossen.

2. **Endbeschluss**: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Flächenwidmungsplan 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.14 „PV - Freiflächenanlage Tadler“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2347/RO/01.3 - FWP, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024 sowie am 04.03.2025, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014
(samt Räumlichem Leitbild)
FWP 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014
ÖEK 4.00 u. FWP 4.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 44/2012 beschlossen.

ÖEK 4.0 idF. der Änderung Vf. 4.05 „Beurteilungskriterien / Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, in Rechtskraft seit 01.09.2023

§ 1
Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, GZ.: 11/2347/RO/01.3 - FWP, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024 sowie am 04.03.2025, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Stadtgemeinde Trieben besitzen Verordnungscharakter. Der

architekt DI Martina KAML | 8786 Rottenmann | martina.kaml@aon.at

Bebauungsplanzonierungsplan, GZ.: 11/2347/RO/01.3 - FWP / Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind **nicht** Teil des Wortlautes!*

Änderungen vor Endbeschlussfassung 1 sind in blauer Schrift gehalten.
Änderungen vor Endbeschlussfassung 2 sind in grüner Schrift gehalten.

§ 2
Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaikanlage

Wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Gebietes Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaikanlage „pva" festgelegt.

Nachfolgenutzung:	Freiland
Eintrittszeitpunkt:	Ab Schließung der Anlage einschl. erfolgtem Rückbau, dokumentiert in einem Protokoll durch die Stadtgemeinde Trieben

Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 670, 671, 672/1, alle KG Dietmannsdorf, und 957/1, KG 67517 Trieben, im Ausmaß von ca. 4,0 ha betroffen.

§ 3
Pflanzgebote
Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

Anmerkung: Lt. ÖEK 4.0 idF. der Änderung Vf. 4.06 ist in Abs. 14 Z. 2 lit. b des Räumlichen Leitbildes folgendes festgelegt: „Sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben."

(1) In Abstimmung auf die Vorgaben in den *„Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie"* / Wuchsgebiet Nr. 3.1 *„Östliche Zwischenalpen – Nordteil"* sind in der Spalte „obligatorisch" folgende Pflanzen aufgelistet:

Berberitze, blutroter Hartriegel, Hasel, eingriffeliger Weißdorn, gewöhnlicher Spindelstrauch / gewöhnliches Pfaffenkäppchen, Gewöhnliche Heckenkirsche / rote H., Schlehe / Schlehdorn, Salweide*), Schwarzer Holunder, Vogelbeere*), Eisbeere*), Eibe*), Wolliger Schneeball
*Anmerkung: *) ... max. Wuchshöhen über 8 m*

Sichtschutzhecke:
Es sind mindestens **3** der o.a. obligatorischen Gehölzarten zu verwenden.

Strukturreiche Naturhecke:
Es sind mindestens **7** der o.a. obligatorischen Gehölzarten zu verwenden.

architekt DI Martina KAML | 8786 Rottenmann | martina.kaml@aon.at

(2) Breite / Höhe der Gehölzstrukturen:

Die Mindestbreite der Gehölzstrukturen hat 5 m zu betragen.

Die Höhe der Gehölzstrukturen darf max. 3,30 m betragen.

(3) Räumliche Konkretisierung:

Auf Grundstück 957/1, KG Trieben, ist die PV-Anlage in Richtung folgender Nachbargrenzen mit einer strukturreichen Naturhecke zu umranden: Gst. 708, 713/1, beide KG 67504 Dietmannsdorf, Gst. 957/2, KG 67517 Trieben

Auf Grundstück 957/1, KG Trieben, ist die PV-Anlage in Richtung folgender Nachbargrenzen mit einer Sichtschutzhecke zu umranden: Gst. 657/6, KG 67504 Dietmannsdorf

Auf Grundstück 672/1, KG Trieben, ist die PV-Anlage in Richtung folgender Nachbargrenzen mit einer strukturreichen Naturhecke zu umranden: Gst. 673/1, KG 67504 Dietmannsdorf

Auf Grundstück 672/1, KG Trieben, ist die PV-Anlage in Richtung folgender Nachbargrenzen mit einer Sichtschutzhecke zu umranden: Gst. 657/6, 713/1, beide KG 67504 Dietmannsdorf

(4) Die Bepflanzung hat auf Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Photovoltaik zu erfolgen. Die Gehölze sind außerhalb allfälliger Umzäunungen der PV-Freiflächenanlagen zu pflanzen.

(5) Mit der äußeren Begrenzung der linearen Gehölzstrukturen ist ein Mindestabstand von 4,0 m zu den in Abs. 3 aufgelisteten Nachbargrundstücken einzuhalten.

(6) Die gebotene Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten bzw. gegebenenfalls zu ersetzen.

(7) Der Gehölzbestand an der Palten darf in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden: Ein Rückschnitt aufgrund von Beschattung ist unzulässig! Diese Regelung gilt nur für Bepflanzungen, die in die Sondernutzungsfläche ragen.

(8) Die Gesamthöhe der AGRI PV-Anlage darf 3,0 m nicht überschreiten, gemessen zwischen Geländeoberkante und Rahmenoberkante.

§ 4
Hochwasserschutzmaßnahmen
Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

(1) Die im hydrologischen Gutachten der AQUA TERRA ZT GesmbH, aus 8010 Graz, Leonhardstraße 50, datiert mit 04.03.2024, GZ.: 202316 Empfehlungen sind umzusetzen.

architekt DI Martina KAML | 8786 Rottenmann | martina.kaml@aon.at

(2) Im $HQ_{100/30}$ – Abflussbereich Modulhöhe:

Die Steherhöhen sind derart zu wählen, dass die Unterkante der Paneele 50 cm über dem 100-jährlichen Hochwasserspiegel liegt. Grundlage: Darstellung der HQ_{100} Wassertiefen im Projektzustand / Anhang 8, erstellt von der AQUA TERRA ZT GesmbH, aus 8010 Graz, Leonhardstraße 50, datiert mit 27.02.2024, im M 1:2250

§ 5
Rechtskraft

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes in der Fassung der Änderung Vf. 4.14 „PV - Freiflächenanlage Tadler" mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen: 12.06.2025

Abgenommen: 26.06.2025

Der Bürgermeister:

(Klaus Herzmaier)

architekt DI Martina KAML | 8786 Rottenmann | martina.kaml@aon.at

Stadtgemeinde Trieben - FWP-Änderung / Vf. 4.14

Maßstab: M 1: 2500

Inhalt:

IST - Darstellung

Datum: 27.11.2023, geänd. 03.06.2024, 04.03.2025

GZ.: 11/2347/RO/01.3 - FWP

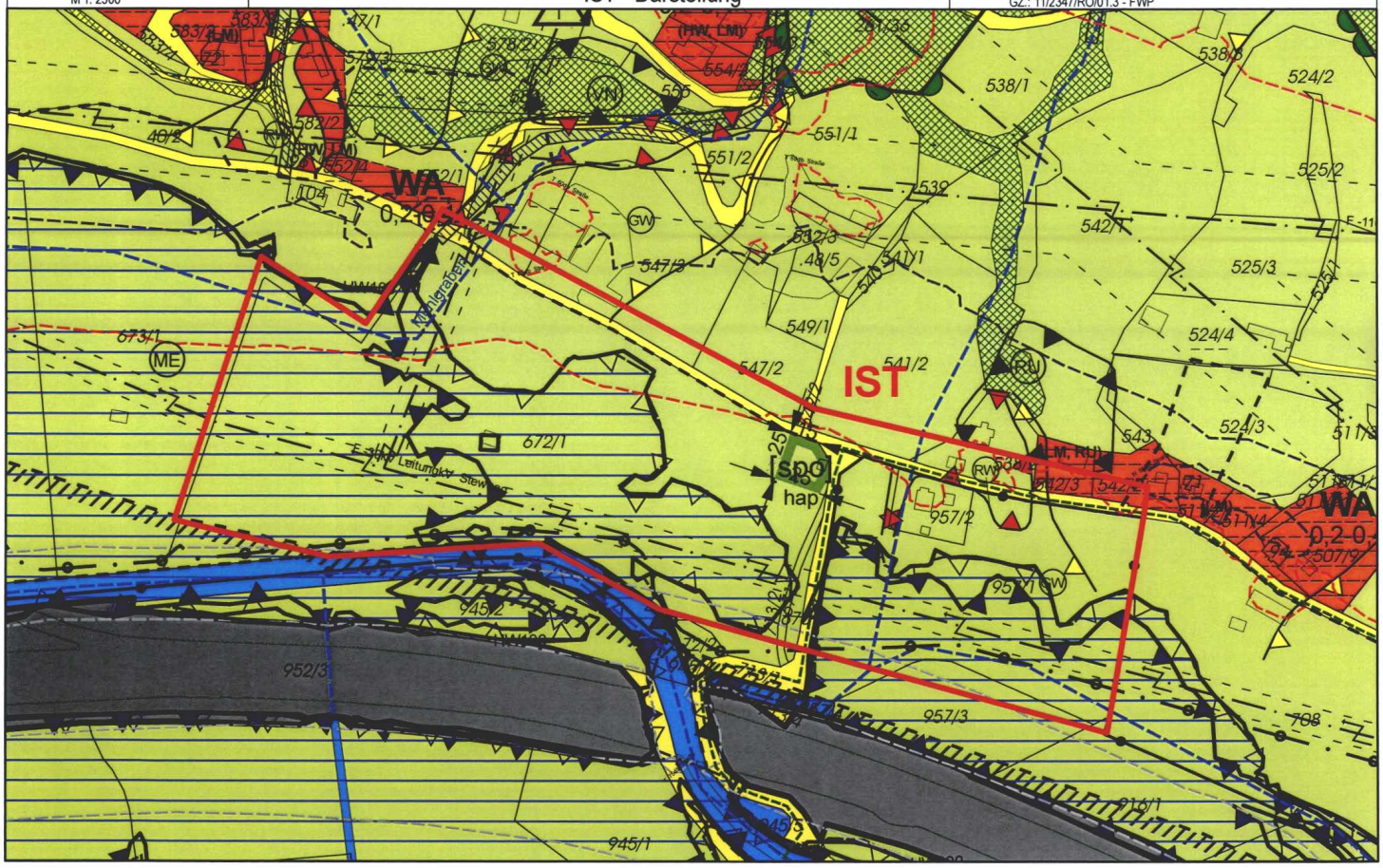

Stadtgemeinde Trieben - FWP-Änderung / Vf. 4.14

Maßstab	Inhalt	Datum
M 1: 2500	SOLL - Darstellung	27.11.2023, geänd. 03.06.2024, 04.03.2025 GZ.: 11/2347/RO/01.3 - FWP

Stadtgemeinde: Trieben
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
ÖEK - ÄNDERUNG Vf. 4.06
„PV-Freiflächenanlage Tadler“

gemäß § 24 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

1. **Endbeschluss**: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 das Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „PV - Freiflächenanlage Tadler“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2347/RO/01.2 - ÖEK, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024, beschlossen.

2. **Endbeschluss**: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 das Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „PV - Freiflächenanlage Tadler“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2347/RO/01.3 - ÖEK, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024 sowie am 04.03.2025, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014
(samt Räumlichem Leitbild)
FWP 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014
ÖEK 4.00 u. FWP 4.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 44/2012 beschlossen.
ÖEK 4.0 idF. der Änderung Vf. 4.05 „Beurteilungskriterien / Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, in Rechtskraft seit 01.09.2023

§ 1
Inhalt

(1) Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, GZ.: 11/2347/RO/01.3 - ÖEK, vom 27.11.2023, geändert am 03.06.2024 sowie am 04.03.2025, basierend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 der Stadtgemeinde Trieben besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Die im hydrologischen Gutachten der AQUA TERRA ZT GesmbH, aus 8010 Graz, Leonhardstraße 50, datiert mit 04.03.2024, GZ.: 202316 Empfehlungen sind umzusetzen. Eine Konkretisierung, wie die Umsetzung der Empfehlungen zu erfolgen hat, wird auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes vorgenommen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind **nicht** Teil des Wortlautes!*

Änderungen vor Endbeschlussfassung 1 sind in blauer Schrift gehalten.
Änderungen vor Endbeschlussfassung 2 sind in grüner Schrift gehalten.

§ 2
Örtlichen Vorrangzone / Energieerzeugung - Photovoltaik

Wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Gebietes eine Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik „pva" festgelegt.

Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 670, 671, 672/1, alle KG Dietmannsdorf, und 957/1, KG 67517 Trieben, im Ausmaß von ca. 4,0 ha betroffen.

§ 3
Raumbezogene Ziele und Maßnahmen / Räumliches Leitbild L3

(1) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen:

Ziel:
Beitrag zum Erreichen der Klimaziele: PV-Ausbau national lt. EAG: +11 TWh bis 2030 unter Einhaltung von Grundsätzen zur Freiraumgestaltung

Maßnahme:
Erstellung eines Räumlichen Leitbildes L3, dessen Geltungsbereich die in § 2 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik „pva" umfasst (→ k ... kurzfristig)

(2) Räumliches Leitbild L3

1. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes L3 umfasst die in § 2 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik „pva".

2. Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen gilt:

a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind starr aufzuständern (Module fix am Untergestell montiert). Die Errichtung von nachgeführten Anlagen wie „Tracker" oder „Mover" ist unzulässig

b. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten

c. Einzäunungen sind bis 40 cm über fertiger Terrainoberkante so weitmaschig auszuführen, dass Kleinsäuger und Niederwild passieren können.

d. Sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben.

e. Sicherstellung von Trennfugen zwischen den einzelnen Modulen zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Oberflächenentwässerung

§ 4
Rechtskraft

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des ÖEK in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „PV - Freiflächenanlage Tadler" mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen: 12.06.2025

Abgenommen: 26.06.2025

Der Bürgermeister:

(Klaus Herzmaier)

Stadtgemeinde Trieben - ÖEP - Änderung 4.06

Maßstab:	Inhalt:	Datum:
M 1: 5000	IST - Darstellung	27.11.2023, geänd. 03.06.2024, 04.03.2025 GZ: 11/2347/RO/01.3 - ÖEK

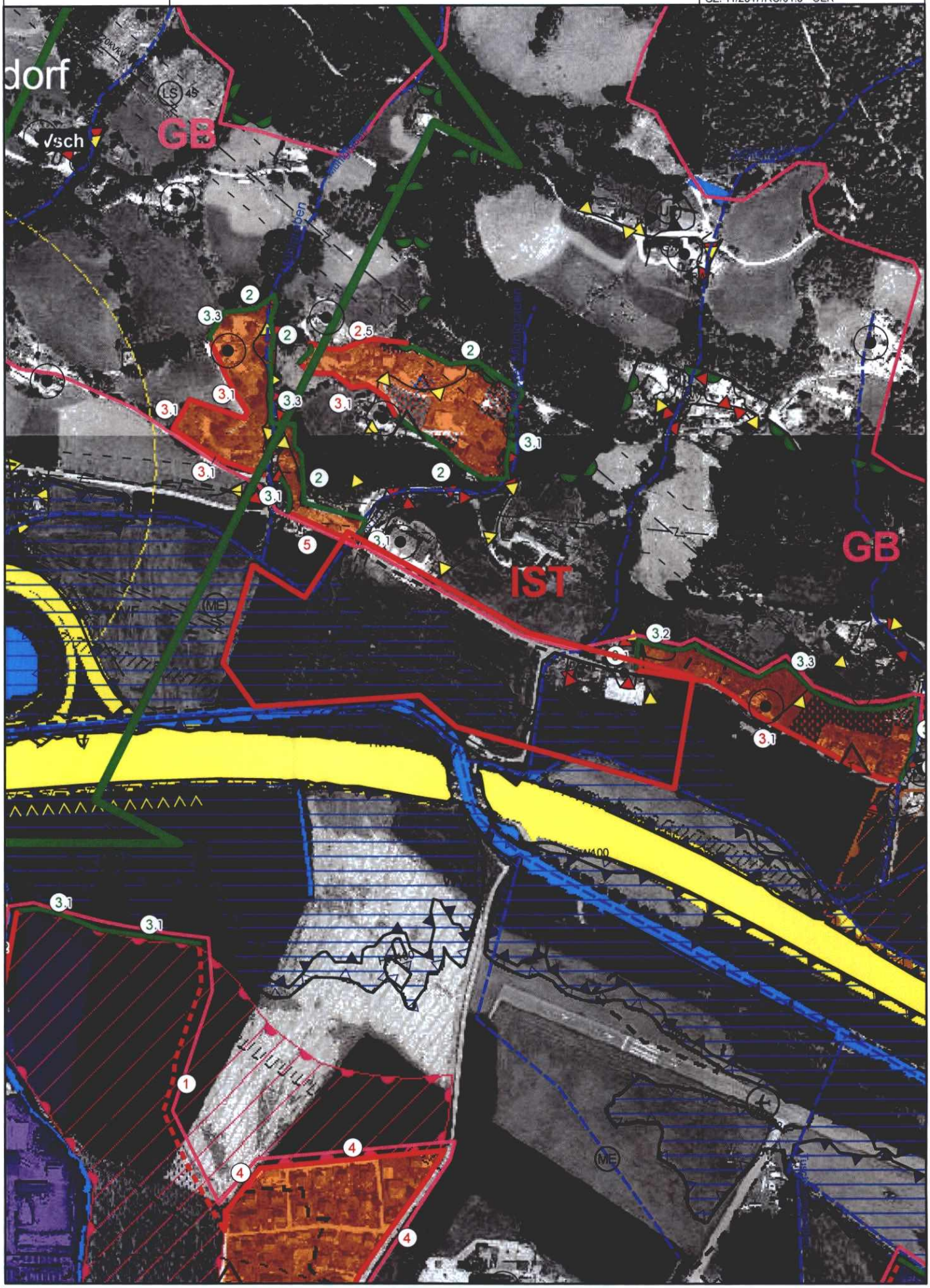

Stadtgemeinde Trieben - ÖEP - Änderung 4.06
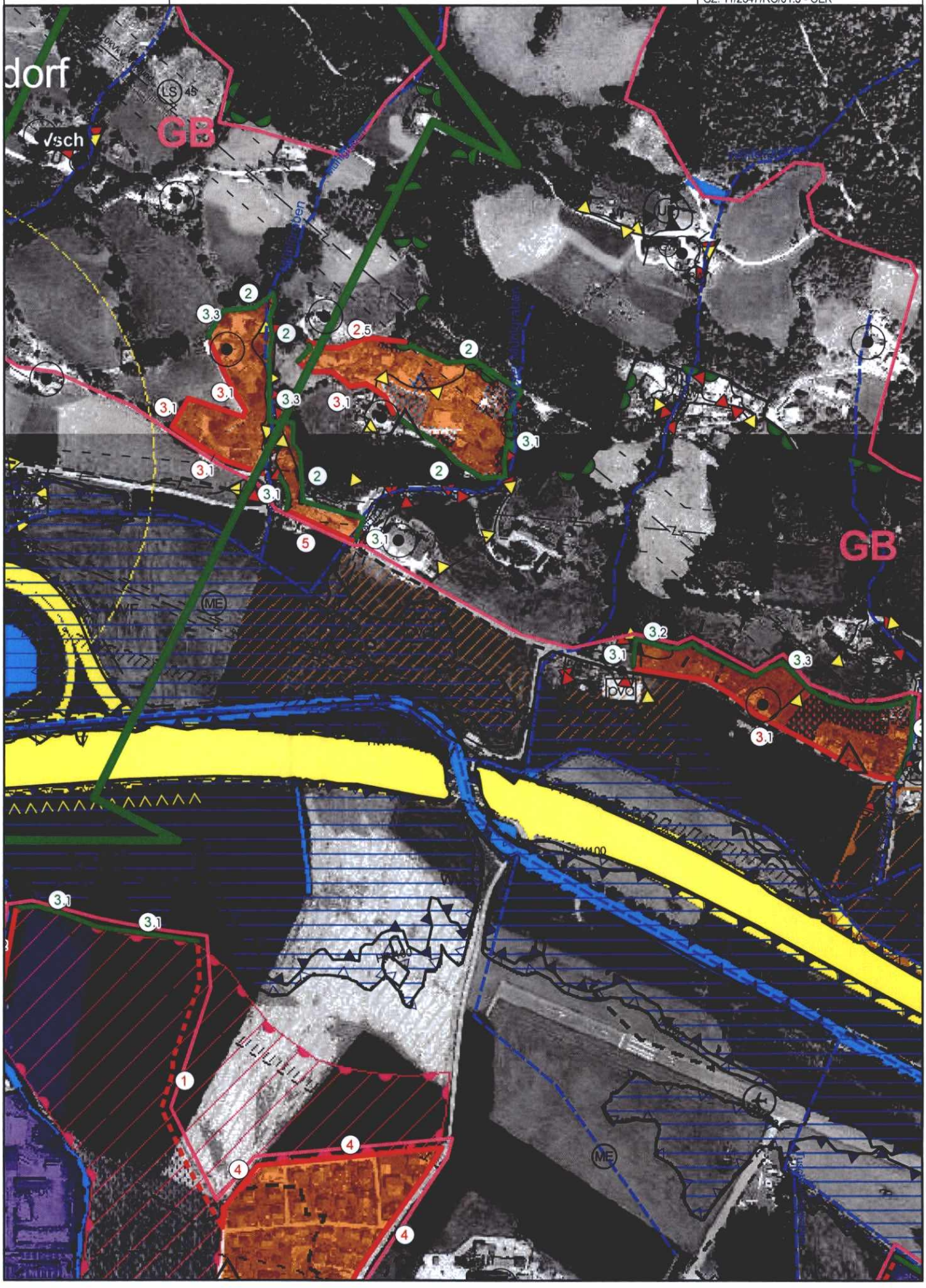
Maßstab:	Inhalt:	Datum:
M 1: 5000	SOLL - Darstellung	27.11.2023, geänd. 03.06.2024, 04.03.2025 GZ: 11/2347/RO/01.3 - ÖEK